

Vereinbarung

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Geschäftsführer des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz

- nachfolgend kurz „Land“ genannt -

der Landkreis Germersheim, vertreten durch die Kreisverwaltung Germersheim, diese vertreten durch den Herrn Landrat Dr. Brechtel, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

- nachfolgend kurz „Landkreis“ genannt -

und

der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch die Vorsitzende Frau Heidelinde Weidemann, Gärtnergasse 16, 55116 Mainz, Prozessbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin Joy Hensel, Rheinstraße 70, 65185 Wiesbaden

- nachfolgend kurz „BUND“ genannt -

schließen im Zusammenhang mit der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses des Landes Rheinland-Pfalz „für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Bundesstraße Nr. 9 (B 9) im Abschnitt L 554 bis Kandel-Süd“ vom 22. Dezember 2005 (Az.: 02.2-1640-P/33 die nachstehende Vereinbarung:

1. Nach Fertigstellung der planfestgestellten baulichen Maßnahmen wird das Land vor der Einmündung der K 17 in die B 9 in nördliche Fahrtrichtung sowie vor der Einmündung der K 18 in die B 9 in südliche Fahrtrichtung jeweils eine Geschwindigkeitswarnanlage (Blinkanlage) anbringen, um die Verkehrsteilnehmer auf die einzuhaltende Höchstgeschwindigkeit hinzuweisen. Die Kosten dieser Maßnahme werden vom Straßenbaulastträger der B 9 getragen.

2. Nach Fertigstellung der planfestgestellten baulichen Maßnahmen werden lückenschließend nachstehende Streckenabschnitte der B 9 wie folgt beschildert:
 - B 9 beginnend vor Einmündung K 19 in Richtung Norden durchgehend bis Einmündung L 554/B 9 in Richtung Norden und umgekehrt
mit Vz 274-57 (70) und VZ 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art)
 - B 9 beginnend ca. 600 m vor Grenzübergang Bienwald und umgekehrt wie bisher
mit Vz 274-57 (70) und VZ 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art)
 - B 9 beginnend vor Einmündung L 554 in Richtung Norden bis nach Einmündung K 18 und umgekehrt
mit Vz 274-57 (70), VZ 276 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art) und wie bisher VZ 1049-11 (Kraftfahrzeuge und Züge bis 25 km/h dürfen überholt werden).
3. Nach Fertigstellung der planfestgestellten baulichen Maßnahme wird der Landkreis als untere Straßenverkehrsbehörde die B 9 an der Kreuzung mit der K 15 in Richtung Süden und an der L 554 in Richtung Norden mit einer Wildwechsel-Beschilderung jeweils mit km-Angabe (StVO Zeichen 142) versehen. Die Wildwechsel-Beschilderung mit restlicher km-Angabe wird nach den Einmündungen K 22, K 17, K 18 in beide Richtungen wiederholt.
4. Im Rahmen eines Pilotprojekts errichtet das Land - vertreten durch den LSV Speyer - in Abstimmung mit dem Landkreis nach der Fertigstellung der im oben genannten Planfeststellungsbeschluss bezeichneten baulichen Maßnahmen an der Abfahrt von der BAB A 65 in Südrichtung sowie vor der Kreuzung B 9/L 554 in Nordrichtung Warntafeln zum Hinweis auf mögliche Unfallgefahren auf diesem Abschnitt der B 9. Dieses Pilotprojekt ist zunächst für die Dauer eines Jahres angelegt. Das Land – vertreten durch den LSV Speyer – und der Landkreis werden die Situation während der Pilotphase fortwährend beobachten und sodann im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle sowie unter Einbeziehung der Unfallkommission des Landkreises Germersheim über die Fortdauer des Projekts entscheiden.
5. Sämtliche in den vorstehenden Nummern 1 bis 4 angesprochenen Maßnahmen stellen zusätzliche (flankierende) Maßnahmen zu den im Planfeststellungsbeschluss des Landes vom 22. Dezember 2005 geregelten punktuellen Baumaßnahmen dar.

- 6. Das Land wird die bauliche Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses „für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Bundesstraße Nr. 9 (B 9) im Abschnitt L 554 bis Kandel-Süd“ vom 22. Dezember 2005 (Az.: 02.2-1640-P/33) durch eine ökologische Baubegleitung überwachen lassen.

- 7. Der BUND verpflichtet sich hiermit, seine beim OVG Rheinland-Pfalz anhängige Klage (Az.: 1 C 10180/06.OVG) gegen den im Rubrum genannten Planfeststellungsbeschluss innerhalb von 2 Wochen zurückzunehmen, nachdem seine Prozessbevollmächtigten vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten hat.

- 8. Das Land stellt im Falle der Klagerücknahme keinen Kostenantrag.

....., den

Für das Land Rheinland-Pfalz:

.....

....., den

Für den BUND:

.....

....., den

Für den Landkreis Germersheim:

.....